

Teilhaberecht

Arbeitgeber hat rückwirkenden Anspruch auf Zulassung der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz

SGG § 54 I 1; SGB IX §§ 69 I 2, 71 I 1, 75 II 3, 77 I 1, S. 2, 80 I – III (jeweils idF bis zum 31.12.2017); SGB IX §§ 152 I 2, 154 I 1, 158 II 3, 160 I 1, 2, 163 II – III (jeweils idF ab dem 1.1.2018); SGB X § 18 S. 2 Nr. 2

1. Ein obligatorisches Antragerfordernis auf Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 75 II 3 SGB IX aF ist im Schwerbehindertenrecht nicht normiert. (Rn. 20)

2. Die Zulassung der Anrechnung eines teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz kann – bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen – auch rückwirkend für das der Anzeige des Arbeitgebers vorausgegangene Kalenderjahr erfolgen. (Rn. 21)

3. Dies folgt aus dem systematischen Zusammenhang der § 75 II 3 SGB IX aF und § 80 I – III SGB IX aF sowie dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe. (Rn. 15) (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 29.3.2022 – B 11 AL 30/21 R

Arbeitgeber sollen zum einen angehalten werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen (Antriebsfunktion). Zum anderen sollen Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die der Beschäftigungspflicht genügen und denjenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion). 22

Beschäftigt ein Arbeitgeber tatsächlich einen schwerbehinderten Menschen, der auf einen Pflichtarbeitsplatz anzurechnen wäre, genügt er der Regulationsintention der Pflichtarbeitsplatzquote (Antriebsfunktion) und der der Ausgleichsabgabe immanenten Ausgleichsfunktion. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – in der Person des schwerbehinderten Arbeitnehmers die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, die Agentur für Arbeit indes lediglich die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz formell (noch) nicht zugelassen hat. 23

Die Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses – wie zB in § 69 Abs 1 Satz 2 SGB IX aF gefordert – ist für einen rückwirkenden Anspruch auf Zulassung nicht erforderlich. 24

Zum Sachverhalt: I. Im Streit ist die rückwirkende Zulassung der Anrechnung des Arbeitsplatzes einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Wochenstunden auf einen Pflichtarbeitsplatz für das Kalenderjahr 2013.

Die Kl. zeigte der beklagten Agentur für Arbeit im März 2014 die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe notwendigen Daten für das Kalenderjahr 2013 an; jahresdurchschnittlich waren 22 Arbeitsplätze vorhanden. In dem beigefügten Verzeichnis der schwerbehinderten Beschäftigten war die 1952 geborene Arbeitnehmerin, bei der 2013 ein Grad der Behinderung von 90 festgestellt worden war und die Tätigkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Wochenstunden ausgeübt hatte, aufgeführt. Deren Teilzeitbeschäftigung sei wegen Art und Schwere ihrer Behinderung notwendig und die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz auch für das Kalenderjahr 2013 zuzulassen (Antrag vom 14.5.2014; Schreiben vom 25.6.2014).

Die Bkl. ließ die Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz ab dem Monat der Antragstellung zu. Eine rückwirkend über den 1.5.2014 hinausgehende Zulassung der Anrechnung für die Vergangenheit wurde abgelehnt (Bescheid vom 4.7.2014; Teilhabehilfebescheid vom 18.11.2014; Widerspruchsbescheid vom 5.3.2015).

Infolge der fehlenden Anrechenbarkeit der Arbeitnehmerin setzte das Integrationsamt aufgrund der für das Kalenderjahr 2013 offenen Ausgleichsabgabe von 690 EUR Säumniszuschläge iHv 65 EUR fest.

Das SG hat der Klage stattgegeben und die Bkl. unter Abänderung der Bescheide vom 4.7.2014 und 18.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 verurteilt, die „Feststellung des Pflichtarbeitsplatzes“ für die Arbeitnehmerin als Schwerbehinderte für das Kalenderjahr 2013 und für die Zeit vom 1.1. bis 30.4.2014 vorzunehmen (Urt. v. 18.4.2017). Auf die Berufung der Bkl. hat das LSG das Urteil des SG hinsichtlich des Verurteilungszeitraums vom 1.1. bis 30.4.2014 aufgehoben, die Klage insoweit abgewiesen und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (Urt. v. 30.9.2020). Die Zulassung der Anrechnung sei nicht an eine förmliche Antragstellung gebunden und könne auch rückwirkend für das Kalenderjahr 2013 erfolgen. Dies ergebe sich aus dem in § 80 I bis III SGB IX aF geregelten Verfahren. Darin habe der Gesetzgeber erkennbar die Entscheidung über in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Sachverhalte vorgesehen. Hieraus folge das fehlende Rechtsschutzbedürfnis für die Zulassung der Anrechnung im laufenden Beschäftigungsverhältnis für die Zeit vom 1.1. bis 30.4.2014.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Bkl. eine Verletzung von § 75 II 3 und § 80 II SGB IX aF Die Zulassung der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz durch Verwaltungsakt sei Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 80 I SGB IX aF Liege die erforderliche Zulassung nicht vor, sei das Verzeichnis nicht richtig geführt worden. Berücksichtige der Arbeitgeber diese Arbeitnehmerin in der Anzeige, sei auch die Anzeige nicht richtig erstattet worden. Die Angaben eines Arbeitgebers in seiner auf das vorangegangene Kalenderjahr bezogenen Anzeige nach § 80 II SGB IX aF könnten daher nicht als ein auf die Zulassung der Anrechnung gerichteter (obligatorischer) Antrag nach § 75 II 3 SGB IX aF ausgelegt werden. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Zulassung der Anrechnung sei, im Unterschied zu der Regelung des § 69 I 2 SGB IX aF, nicht normiert. [...]

Aus den Gründen: II. Die zulässige Revision der Bkl. ist unbegründet (§ 170 I 1 SGG). Das LSG hat ihre Berufung, soweit verfahrensgegenständlich, zu Recht zurückgewiesen. 10

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 4.7.2014 idF des Teilhabehilfebescheids vom 18.11.2014, der kraft Gesetzes nach § 86 Hs. 1 SGG in das Widerspruchsverfahren einbezogen wurde, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 (§ 95 SGG), mit dem die Bkl. die rückwirkende Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz abgelehnt hat. Ihr Begehren verfolgt die Kl. zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 I 1 SGG), da die Entscheidung über die Zulassung durch Verwaltungsakt erfolgt (vgl. Dau/Düwell/Joussen/Luik/Joussen, SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 158 Rn. 6; Knittel/Schaumberg, SGB IX, § 158 Rn. 9, Stand 1.10.2018). In der Sache ist das Verfahren, mangels eigener Revision der Kl., beschränkt auf das Kalenderjahr 2013. 11

Das zuständige Integrationsamt (§ 77 IV 1 und 2 iVm § 102 I 1 Nr. 1 SGB IX aF; heute § 160 IV 1 iVm § 185 I 1 Nr. 1 SGB IX) war zum vorliegenden Rechtsstreit nicht notwendig beizuladen (§ 75 II Alt. 1 SGG). Denn die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids über die Zulassung der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz nach § 75 II 3 SGB IX aF (heute § 158 II 3 SGB IX) ist allenfalls Vorfrage für einen möglichen Bescheid über die Ausgleichsabgabe des Integrationsamts nach § 77 IV 2 SGB IX aF (vgl. BSG v. 10.12.2019 – B 11 AL 1/19 R, NZS 2021, 774 = SozR 4-3250 § 154 Nr. 1 Rn. 13 mwN; BSG v. 4.3.2021 – B 11 AL 3/20 R, BSGE 131, 278 Rn. 12 = NZA 2022, 252 = NZS 2021, 762 = SozR 4-3250 § 156 Nr. 2; zur Kompetenzverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern auch BVerwG v. 14.4.2021 – 5 C 13.19, BVerwGE 172, 174 = NVwZ-RR 2021, 897 Rn. 13 ff.). 12

- 13 Die fehlende Beiladung der Arbeitnehmerin begründet ebenfalls keinen von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel. Die Zulassungsentscheidung nach § 75 II 3 SGB IX aF entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen allein gegenüber dem Arbeitgeber (§ 77 I 1 und 2 und § 156 I Nrn. 1-3 SGB IX aF; heute § 160 I 1 und 2 und § 238 I Nrn. 1-3 SGB IX; vgl. Großmann/Schimanski/Lampe in GK-SGB IX, § 75 Rn. 44, Stand: März 2014).
- 14 Weil sich die angefochtenen Bescheide auf das Kalenderjahr 2013 beziehen, ist noch das SGB IX in seiner bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (SGB IX aF) mit den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) in §§ 68 ff. SGB IX aF anwendbar. Erst durch Art. 1 BTHG vom 23.12.2016 (BGBl. 2016 I 3234) sind diese Vorschriften zum 1.1.2018 – weitgehend wortgleich – in Teil 3 des SGB IX (§ 151 ff. SGB IX) verschoben worden.
- 15 Die verfahrensgegenständlichen Bescheide sind im Streitbefangenen Umfang rechtswidrig und die Kl. ist hierdurch beschwert (§ 54 II 1 SGG). Die Kl. hat nach § 75 II 3 SGB IX aF rückwirkend für das Kalenderjahr 2013 einen Anspruch auf Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz. Dies folgt aus dem systematischen Zusammenhang der § 75 II 3 und § 80 I bis III SGB IX aF sowie dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe.
- 16 Nach § 75 II 3 SGB IX aF lässt die Agentur für Arbeit die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, der weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, auf einen Pflichtarbeitsplatz zu (§ 71 I, § 73 I SGB IX aF; heute § 154 I, § 156 I SGB IX), wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Nach § 80 II 1 SGB IX aF (heute § 163 II 1 SGB IX) hat ein Arbeitgeber der für seinen Sitz zuständigen Agentur für Arbeit spätestens bis zum 31.3. für das vorangegangene Kalenderjahr diejenigen Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht notwendig sind. Das vom Arbeitgeber eigenverantwortlich laufend zu führende Verzeichnis der bei ihm beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen (§ 80 I SGB IX aF; heute § 163 I SGB IX) ist der Anzeige beizufügen (§ 80 II 2 SGB IX aF; heute § 163 II 2 SGB IX). Zu den in diesem Sinn anzeigepflichtigen „sonstigen anrechnungsfähigen Personen“ zählen auch teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen iSd § 75 II 3 SGB IX aF (BeckOK SozR/Brose, § 163 SGB IX Rn. 4, Stand 1.12.2021; Dau/Düwell/Joussen/Luik/Dau, SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 163 Rn. 4; Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben/Greiner, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 163 Rn. 5; Spiolek/Marschner in GK-SGB IX, § 163 Rn. 15, Stand: Apr. 2021).
- 17 Die angezeigten Daten hat die Agentur für Arbeit unter Einbeziehung des beigefügten Verzeichnisses nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen (vgl. BeckOK SozR/Brose, § 163 SGB IX Rn. 13, Stand 1.12.2021; Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben/Greiner, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 163 Rn. 23; Hauck/Noftz/Gutzler, SGB IX, § 163 Rn. 16, Stand: Nov. 2017; Spiolek/Marschner in GK-SGB IX, § 163 Rn. 27, Stand: Apr. 2021). Dieses Verständnis wird durch die Entstehungsgeschichte des § 80 III SGB IX aF (heute § 163 III SGB IX) gestützt. Nach der bis zum 30.6.2001 geltenden Fassung des § 13 II 2 SchwbG erschöpfte sich der Regelungscharakter des Feststellungsbescheids darin, dass die „Verfügung“ der Agentur für Arbeit an die Stelle der Anzeige des Arbeitgebers tritt und deren Funktion als Beweismittel in Form einer öffentlichen Urkunde (§ 418 ZPO) übernimmt. Der Agentur für Arbeit stand kein Recht zur Korrektur der rechtlichen Bewertung über korrekte tatsächliche Angaben zu (BSG v. 20.1.2000 – B 7 AL 26/99 R, BSGE 85, 246 (248 f.) = NZS 2000, 573 = SozR 3-3870 § 13 Nr. 4 S. 18 Rn. 18). Die mit § 13 II 2 SchwbG zunächst wortgleiche Entwurfsfassung des § 80 III SGB IX aF wurde im Gesetzgebungsverfahren um den Passus „nach Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ ergänzt (BT-Drs. 14/5531, S. 10). Die Agentur für Arbeit sollte verpflichtet sein, nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb umfassend von Amts wegen zu ermitteln, sondern auch die angezeigten Daten iSd § 80 II 1 SGB IX aF in rechtlicher Hinsicht zu prüfen (BT-Drs. 14/5531, S. 10; vgl. ferner BT-Drs. 14/5800, S. 30). Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber der Bundesagentur für Arbeit also eine „umfassende Prüfungskompetenz“ eingeräumt, die die Grundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts „mit einer umfassenden Regelungreichweite hinsichtlich der Vereinbarkeit der Daten für die Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze mit der Tatsachen-, aber auch der Gesetzeslage“ bildet (so schon BVerwG v. 14.4.2021 – 5 C 13.19, BVerwGE 172, 174 Rn. 17 = NVwZ-RR 2021, 897).
- Ausgehend hiervon hat die Agentur für Arbeit in einem ersten Schritt die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb unter Heranziehung der angezeigten Daten und des beigefügten Verzeichnisses zu prüfen. Sollte sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Daten von dem Arbeitgeber im Tatsächlichen nicht richtig oder nicht vollständig angezeigt wurden, hat sie die Verhältnisse im Betrieb, in der Regel unter Heranziehung des Arbeitgebers, umfassend selbst zu ermitteln (vgl. BSG v. 6.5.1994 – 7 RA 68/93, BSGE 74, 176 (181 f.) = SozR 3-3870 § 13 Nr. 2 S. 7 f. = BeckRS 1994, 30749249 Rn. 28 f. zu § 13 SchwbG iDF vom 26.8.1986, BGBl. I 1421).
- Bei einer rechtlichen Fehlbewertung des Arbeitgebers ist die Agentur für Arbeit im Sinne eines aus § 101 I SGB IX aF (heute § 184 I SGB IX) folgenden Gesetzesbefehls gehalten, in ihrem Aufgabenbereich eng mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen und auf deren größtmögliche Verwirklichung hinzuwirken (vgl. Dau/Düwell/Joussen/Luik/Beyer, SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 184 Rn. 2; Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben/Pahlen, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 184 Rn. 7; Simon in PK-SGB IX, § 184 Rn. 9, Stand 15.1.2018). Sie hat dementsprechend ihrer Sphäre zugeordnete Verfahrensweisen einer rechtlich zulässigen „Berichtigung“ von Amts wegen zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung der Anrechnung eines Arbeitnehmers nach § 75 II 3 SGB IX aF vorliegen, diese Anrechnung mangels einer formellen Entscheidung der Agentur für Arbeit jedoch (noch) nicht zugelassen wurde. Denn ist die Anrechnung zuzulassen, sind die Pflichtarbeitsplätze entsprechend der angezeigten Daten und dem eingereichten Verzeichnis insoweit richtig – bzw. „berichtigt“ – besetzt und es bedarf nicht des Erlasses eines Feststellungsbescheids nach § 80 III SGB IX aF. Ebenso liegt dann auch eine Verletzung der bußgeldbewehrten Anzeigepflicht und der Pflicht zum ordnungsgemäßen Führen eines Verzeichnisses des Arbeitgebers (vgl. § 156 I Nrn. 2 und 3 SGB IX aF; heute § 238 I Nrn. 2 und 3 SGB IX) nicht vor.
- Ein obligatorisches Antragserfordernis (§ 18 S. 2 Nr. 2 SGB X) auf Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 75 II 3 SGB IX aF ist im 2. Kapitel des Schwerbehindertenrechts hingegen nicht normiert (vgl. Knittel/Schaumburg, SGB IX, § 158 Rn. 10, Stand 1.10.2018; aA Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben/Greiner, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 158 Rn. 13; BeckOK SozR/Jabben, § 158 SGB IX

Rn. 6, Stand 1.9.2020; Fuchs/Ritz/Rosenow/Ritz, SGB IX, 7. Aufl. 2021, § 158 Rn. 4). Dies schließt nicht aus, dass die Agentur für Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers tätig werden muss (§ 18 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB X), worauf es hier jedoch nicht ankommt. Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hat die Kl. die – aus ihrer Sicht – notwendigen Daten, unter Beifügung des Verzeichnisses, innerhalb der Frist des § 80 II 1 SGB IX aF bei der Bekl. angezeigt. Sodann musste die Bekl. in das sich hieran anschließende Prüfverfahren übergehen und von Amts wegen über die Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen entscheiden.

- 21 Die Zulassung der Anrechnung eines teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen nach § 75 II 3 SGB IX aF auf einen Pflichtarbeitsplatz hat bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch rückwirkend für das der Anzeige des Arbeitgebers vorausgegangene Kalenderjahr zu erfolgen.
- 22 Die grundsätzliche Rückwirkung der Zulassungsentscheidung (sogenannte innere Wirksamkeit eines Verwaltungsakts; vgl. BSG v. 25.5.2018 – B 13 R 33/15 R, NZS 2019, 111 Rn. 15 = SozR 4-2600 § 89 Nr. 4) kraft Gesetzes auf den Beginn des der Anzeige vorausgegangenen Kalenderjahrs – bzw. den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sollte dieses später begründet worden sein – folgt aus dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht (§ 71 I SGB IX aF; heute § 154 I SGB IX) und der Ausgleichsabgabe (§ 77 I 1 und 2 SGB IX aF; heute § 160 I 1 und 2 SGB IX). Beide Normen bilden das „Kernstück“ des Schwerbehindertenrechts (BVerfG v. 26.5.1981 – 1 BvL 56/78, BVerfGE 57, 139 (153) = BVerfGE 57, 159 = NJW 1981, 2107 Rn. 54). Sie dienen der Sicherung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und zugleich auch in die Gesellschaft (BT-Drs. 7/656, S. 1, 23; zur Historie des Schwerbehindertenrechts BT-Drs. 7/1515, S. 5 f.). Arbeitgeber sollen veranlasst werden, behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen und gezielt nach Bewerbern zu suchen (BVerfG (Kammer) v. 1.10.2004 – 1 BvR 2221/03, BVerfGK 4, 78 (81) = NJW 2005, 737 = AP SGB § 72 IX Nr. 1 = AP SGB IX § 72 Nr. 1 = NZA 2005, 102 = NVwZ 2005, 1412 Ls. Rn. 12). Die Beschäftigungspflicht als umfassende und unbedingte Rechtspflicht wird flankiert durch die Ausgleichsabgabe. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe (§ 77 I 1 SGB IX aF), wodurch die Beschäftigungspflicht nicht aufgehoben wird (§ 77 I 2 SGB IX aF). Die als Sonderabgabe ausgestaltete Ausgleichsabgabe erfüllt eine Doppelfunktion (hierzu BT-Drs. 7/656, S. 20; BVerfG v. 26.5.1981 – 1 BvL 56/78, BVerfGE 57, 139 (166, 167) = BVerfGE 57, 159 = NJW 1981, 2107 Rn. 94, 100). Zum einen sollen Arbeitgeber angehalten werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen (Antriebsfunktion). Zum anderen sollen Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die der Beschäftigungspflicht genügen und denjenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).
- 23 Beschäftigt ein Arbeitgeber tatsächlich einen schwerbehinderten Menschen, der auf einen Pflichtarbeitsplatz nach § 71 I SGB IX aF anzurechnen ist, genügt er insoweit der Regelungsentention der Pflichtarbeitsplatzquote (Antriebsfunktion) und der der Ausgleichsabgabe immanenten Ausgleichsfunktion. Dies gilt auch dann, wenn in der Person des schwerbehinderten Arbeitnehmers die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 75 II 3 SGB IX aF vorliegen und die Agentur für Arbeit zwar die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz formell (noch) nicht zugelassen hat,

aber aufgrund der angezeigten Daten – oder weil sie auf andere Art und Weise Kenntnis hiervon erlangt hat – von Amts wegen verpflichtet ist, hierüber zu entscheiden.

Dem steht nicht entgegen, dass im 1. Kapitel des Schwerbehindertenrechts mit Art. 2 Nr. 2 Buchst. b des BTHG vom 23.12.2016 (BGBl. 2016 I 3234) zum 30.12.2016 die Möglichkeit der Feststellung des Vorliegens eines Grads der Behinderung oder gesundheitlicher Merkmale zu einem früheren Zeitpunkt (klarstellend) normiert und diese Rückwirkung an weitere Tatbestandsmerkmale – Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses – geknüpft wurde (§ 69 I 2 SGB IX aF; heute § 152 I 2 SGB IX). Eine dementsprechende einschränkende Auslegung des § 75 II 3 SGB IX aF ergibt sich weder aus den gesetzlichen Regelungen des 2. Kapitels des Schwerbehindertenrechts noch aus den Gesetzesmaterialien.

Nach alledem war die Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz nach § 75 II 3 SGB IX aF rückwirkend für das Kalenderjahr 2013 vorzunehmen. Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz ist danach zuzulassen, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die geschuldete Arbeitsleistung aufgrund der Behinderung nicht mehr im vollen zeitlichen Umfang erfüllt werden kann, etwa weil der schwerbehinderte Arbeitnehmer wegen körperlicher Defizite, Einschränkungen der geistigen Fähigkeiten oder des Vorliegens psychischer Gesundheitsstörungen Schwierigkeiten bei der Ausübung der Tätigkeit oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes hat (vgl. Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben/Greiner, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 164 Rn. 70; Spiolek/Spiolek in GK-SGB IX, § 164 Rn. 435 ff., Stand: Mai 2018; Knittel/Schaumberg, SGB IX, § 164 Rn. 312, Stand 1.12.2018). Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) erfüllte die Arbeitnehmerin die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 75 II 3 SGB IX aF Ihre Teilzeitbeschäftigung mit einem Umfang von weniger als 18 Stunden wöchentlich war nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Kalenderjahr 2013 notwendig. [...]

Anmerkung: 1. Das BSG musste hier materiell-rechtlich über die rückwirkende Zulassung der Anrechnung des Arbeitsplatzes einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz entscheiden. Prozessual war das BSG-Verfahren – mangels eigener Revision der Klägerin – beschränkt auf das Kalenderjahr 2013. Denn Revision legte hier nur (!) die beklagte Agentur für Arbeit (AA) ein, obwohl die Klägerin nach dem LSG-Urteil nunmehr auch selbst erstmalig für Januar bis April 2014 beschwert war und die Möglichkeit hatte, sich hiergegen zu wehren.

2. Hierzu nochmals in aller Kürze die Prozessgeschichte: Die Klägerin beschäftigte 2013 jahresdurchschnittlich monatlich 22 Arbeitnehmer. Im März 2014 zeigte sie der AA die Daten zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht behinderter Menschen für das Kalenderjahr 2013 an. Im Mai 2014 beantragte sie die Anrechnung des Pflichtarbeitsplatzes für eine teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Arbeitnehmerin auch für das Kalenderjahr 2013. Die AA ließ die Anrechnung erst für die Zeit ab dem 1.5.2014 (Beginn des Monats der Antragstellung) zu. Das SG gab der Klage auf Anrechnung bereits ab dem 1.1.2013 statt. Auf die Berufung der AA hob das LSG nur hinsichtlich des Verurteilungszeitraums von Januar bis April 2014 das SG-Urteil auf, wies insoweit die Klage ab und die Berufung im Übrigen zurück. Hierdurch entstand nach dem der Klage voll stattgegeben SG-Urteil erstmals auch eine „Belastungssituation“ für die Klägerin.

3. Das BSG musste sich mit der „alten“ noch bis zum 31.12.2017 geltende Rechtslage auseinandersetzen. Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 ist das SGB IX zum 1.1.2018 reformiert worden, wobei sich im hier vorliegenden Zusammenhang lediglich die „Hausnummern“ geändert haben. Nachfolgend werden in Anlehnung an das BSG-Urteil die Vorschriften in der aktuellen Fassung mit „heute“ und die bis zum 31.12.2017 geltenden Normen mit dem Zusatz „aF“ bezeichnet.

4. Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben mindestens 5 Prozent schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 SGB IX aF; heute § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die gesetzlich festgeschriebene Beschäftigungspflicht verfolgt den Zweck, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben zu integrieren. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber nachweislich, zB als Profifußballverein (OVG Saarland, 12.4.1991, 1 R 215/89) oder Bewachungsunternehmen (VG Gera, 2.2.2012, 6 K 753/10 GE), nicht in der Lage ist, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht muss der Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zahlen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX aF; heute § 160 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

5. *BVerfG* (26.5.1981, 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78) und *BVerwG* (17.4.2003, 5 B 7.03) halten die Ausgleichsabgabe für verfassungsgemäß. Durch die Ausgleichsabgabe sollen zum einen Arbeitgeber angehalten werden, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen (Antriebsfunktion). Zum anderen soll die Ausgleichsabgabe helfen, die Belastungen auszugleichen, die Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, im Verhältnis zu Arbeitgebern ohne schwerbehinderte Beschäftigte haben (Ausgleichsfunktion). Auch der 11. Senat verweist bei seiner Argumentation zum „rückwirkenden Anspruch“ auf diese Doppelfunktion (Rn. 23 mwN).

6. Erhellend sind in diesem Kontext auch die weiteren Ausführungen des 11. Senats zum Selbstveranlagungsverfahren (Rn. 16). Danach haben Arbeitgeber, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen (§ 80 Abs. 1 SGB IX aF; heute § 163 Abs. 1 SGB IX). Sie haben der für ihren Sitz zuständigen AA einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind (§ 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX aF; heute § 163 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe wird so im Wege der Selbstveranlagung ermittelt.

7. Zu unterscheiden sind zudem der Feststellungsbescheid der AA und der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes. Letzter ergeht, wenn die Voraussetzungen des § 77 Abs. 4 Satz 2 SGB IX aF; heute § 160 Abs. 4 Satz 2 SGB IX vorliegen. Die AA erlässt einen Feststellungsbescheid nach § 80 Abs. 3 SGB IX aF; heute § 163 Abs. 3 SGB IX. Genau bei den Voraussetzungen dieser Norm setzt der 11. Senat seine Argumentation an.

8. Hier die Vorschrift im Wortlaut (§ 80 Abs. 3 SGB IX aF; heute § 163 Abs. 3 SGB IX): Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt die AA nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung

der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

9. Der Gesetzgeber räumt der AA also nunmehr (vgl. zur Gesetzeslage bis zum 30.6.2001 Rn. 17 mwN) eine „umfassende Prüfungs kompetenz“ (tatsächlich und rechtlich) ein. Er fordert keinen obligatorischen Antrag auf Durchführung des Zulassungsverfahrens, so dass erst nach diesem Antrag – so das Hauptargument der AA im Revisionsverfahren – ein Anspruch entstehen kann. Hat der Arbeitgeber mithin die – aus seiner Sicht – notwendigen Daten, unter Beifügung des Verzeichnisses, bis spätestens zum 31. März bei der AA angezeigt, muss diese in das sich hieran anschließende Prüfverfahren übergehen und von Amts wegen über die Zulassung der Anrechnung entscheiden (Rn. 20). Die Zulassung der Anrechnung hat – bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen – auch rückwirkend für das der Anzeige des Arbeitgebers vorausgegangene Kalenderjahr zu erfolgen (Rn. 21). Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht. Denn beschäftigt ein Arbeitgeber (im vorausgegangenen Kalenderjahr) tatsächlich einen schwerbehinderten Menschen, der auf einen Pflichtarbeitsplatz anzurechnen ist, genügt er insoweit der Regelungsentention der Pflichtarbeitsplatzquote (Antriebsfunktion) und der der Ausgleichsabgabe immanenten Ausgleichsfunktion. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – in der Person des schwerbehinderten Arbeitnehmers die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB IX aF; heute § 158 Abs. 2 Satz 3 SGB IX vorliegen und die AA zwar die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz formell (noch) nicht zugelassen hat, aber aufgrund der angezeigten Daten – oder weil sie auf andere Art und Weise Kenntnis hiervon erlangt hat – von Amts wegen verpflichtet ist, hierüber zu entscheiden (Rn. 23).

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus

Beitragsrecht

Einzugstelle nicht zur Feststellung der Sofortmeldepflicht befugt

SGB IV §§ 28a IV, 28b I, 28h II 1, 28p, 7a, 98 II; SGB X § 40

1. Die Einzugstelle unterzieht Meldungen nach § 28a SGB IV nur einer automatisierten inhaltlichen Prüfung. Eine Befugnis zur verbindlichen Feststellung der Verpflichtung zur Datenübermittlung enthält diese nicht. (Rn. 11)

2. Auch § 28h II 1 SGB IV ermächtigt die Einzugstellung nicht über die Pflicht zur Sofortmeldung nach § 28a IV SGB IV zu entscheiden. (Rn. 13)

3. Die Einzugstelle ist auch nicht in analoger Anwendung des § 28h II 1 SGB IV oder im Gesamtzusammenhang mit dem Meldewesen zur Feststellung der Sofortmeldepflicht ermächtigt. Die Feststellung der Sofortmeldepflicht ist allein Aufgabe der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung. (Rn. 15 – 23) (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 13.3.2023 – B 12 KR 3/21 R

Zum Sachverhalt: I. Die Kl. wendet sich gegen einen ihre Sofortmeldepflicht zur Datenstelle der Rentenversicherung feststellenden Bescheid der Bekl.

Unternehmensgegenstand der klagenden GmbH & Co KG ist die Herstellung und der Vertrieb von Mahlzeiten sowie die Dienstleistung des Caterings für andere Unternehmen. Im Geschäftsbereich Business Catering unterstützt sie Kunden bei der Planung und / oder dem Betrieb von